

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Hallenberg**

BERTRAM MESTERMANN
BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Hallenberg

Auftraggeber:
Stadt Hallenberg
Rathausplatz 1
59969 Hallenberg

Verfasser:
Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:
Nadine Faßbeck
M. Eng. Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2284

Warstein-Hirschberg, Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	II
Tabellenverzeichnis	II
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung.....	1
2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik	2
3.0 Vorhabensbeschreibung	6
3.1 Lage des Plangebietes	6
3.2 Flächennutzungsplan	6
4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet	7
5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren	9
6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums	13
6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens	13
6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten.....	13
6.2.1 Ortsbegehung.....	14
6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen	14
6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“	22
6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	24
6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten	27
6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten	27
6.3.2 Planungsrelevante Arten.....	28
6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nicht-Konfliktarten.....	30
6.3.4 Zusammenfassende Betrachtung der potenziellen Konfliktarten.....	33
6.4 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise	35
7.0 Zusammenfassung	36
Quellenverzeichnis	39

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebietes	1
Abb. 2	Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan	6
Abb. 3	Geplante 28. Änderung des Flächennutzungsplanes	6
Abb. 4	Bestandssituation im Bereich des Plangebietes	7
Abb. 5	Wirtschaftsweg im Westen des Plangebietes.....	8
Abb. 6	Gehölzbestand im Süden des Plangebietes.....	8
Abb. 7	Blick von Südwesten über das Grünland.....	8
Abb. 8	Grünland im nördlichen Teil des Plangebiets.	8
Abb. 9	Lage des Vogelschutzgebietes	15
Abb. 10	Lage des FFH-Gebietes.....	16
Abb. 11	Lage der Naturschutzgebiete	17
Abb. 12	Lage der Landschaftsschutzgebiete.....	18
Abb. 13	Lage der gesetzlich geschützten Biotope.....	19
Abb. 14	Lage der Biotopkatasterflächen.....	20
Abb. 15	Lage der Biotopverbundflächen	21
Abb. 16	Fundpunkte.....	23

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hallenberg.....	12
Tab. 2	Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.....	13
Tab. 3	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4817 „Winterberg“	25
Tab. 5	Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.....	29

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Stadt Hallenberg ist bestrebt, den Anteil an erneuerbaren Energien in ihrem Stadtgebiet zu erhöhen. Zu diesem Zweck soll im Bereich zwischen den Ortsteilen Liesen im Norden und Hallenberg im Süden auf einer Fläche von rund 5,2 ha eine Freiflächen-Photovoltaikanlage entstehen.

Da eine Freiflächen-Photovoltaikanlage kein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB darstellt, ist eine entsprechende Bauleitplanung erforderlich.

In einem ersten Schritt soll hierzu die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen und somit die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan) vorbereitet werden (STÜDEMANN 2022).

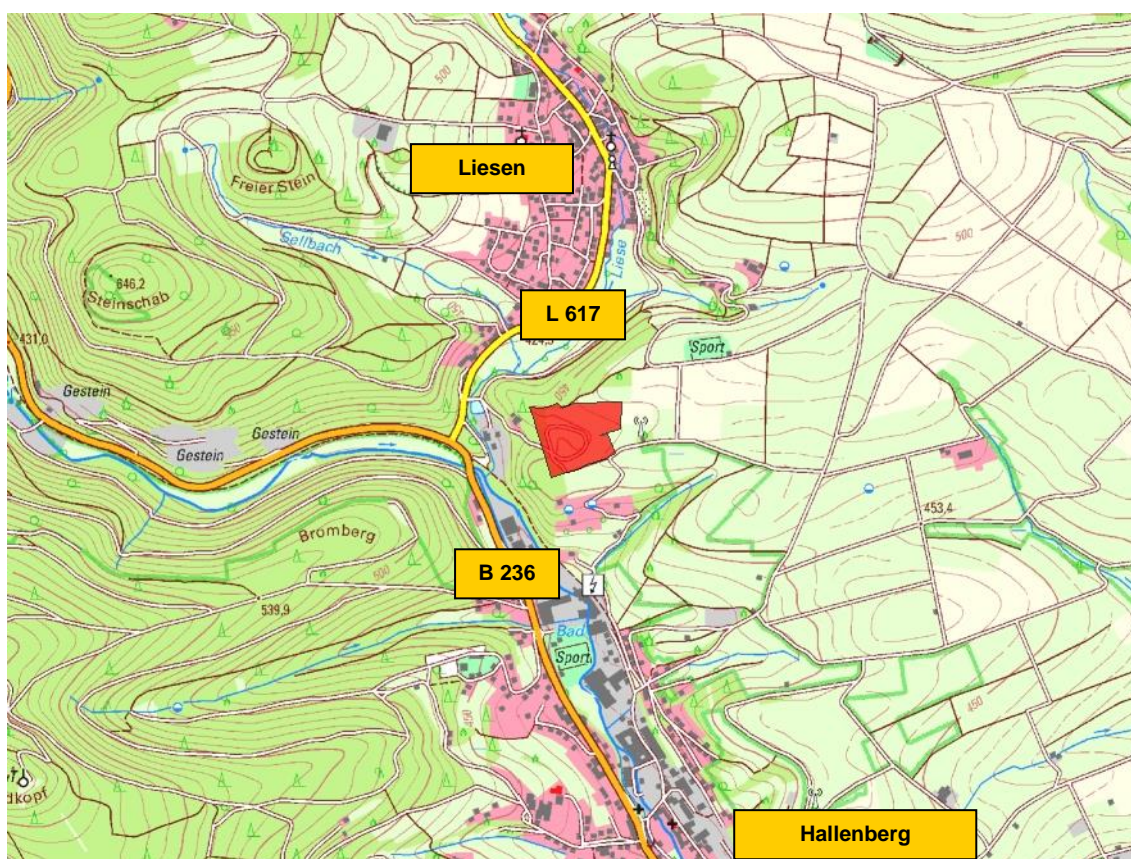


Abb. 1 Lage des Plangebietes (rote Fläche) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das

Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Planes/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabenstyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

3.0 Vorhabensbeschreibung

3.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt zwischen Liesen im Norden und Hallenberg im Süden, östlich der Sachtlebenbrache. Es wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst das Flurstück 137 in der Flur 35, Gemarkung Hallenberg und eine Fläche von 51.953 m².

3.2 Flächennutzungsplan

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Hallenberg stellt das Plangebiet als Fläche für Wald bzw. die Landwirtschaft dar. Durch die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hallenberg wird der Bereich zukünftig als Sonderfläche „Photovoltaik“ dargestellt.

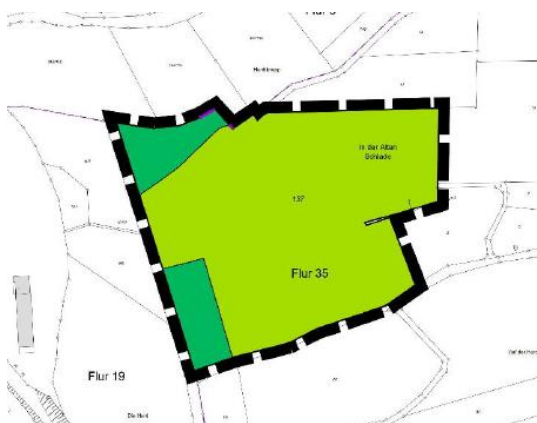


Abb. 2 Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Hallenberg. Quelle: STÜDEMANN 2022

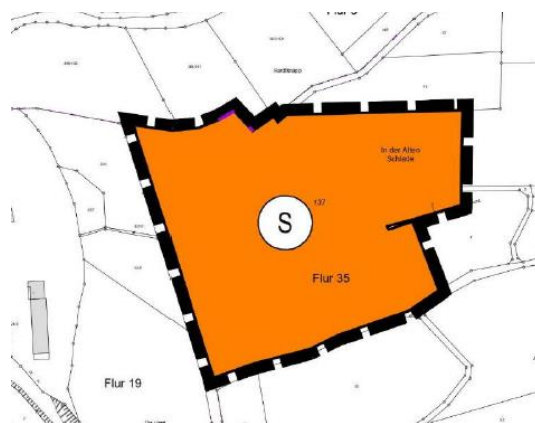


Abb. 3 Geplante 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hallenberg. Quelle: STÜDEMANN 2022.

4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hallenberg sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Aspekte des Artenschutzes relevant ist. Die nachfolgende Abbildung zeigt die Bestandssituation des Plangebietes und der Umgebung auf Grundlage des Luftbildes.

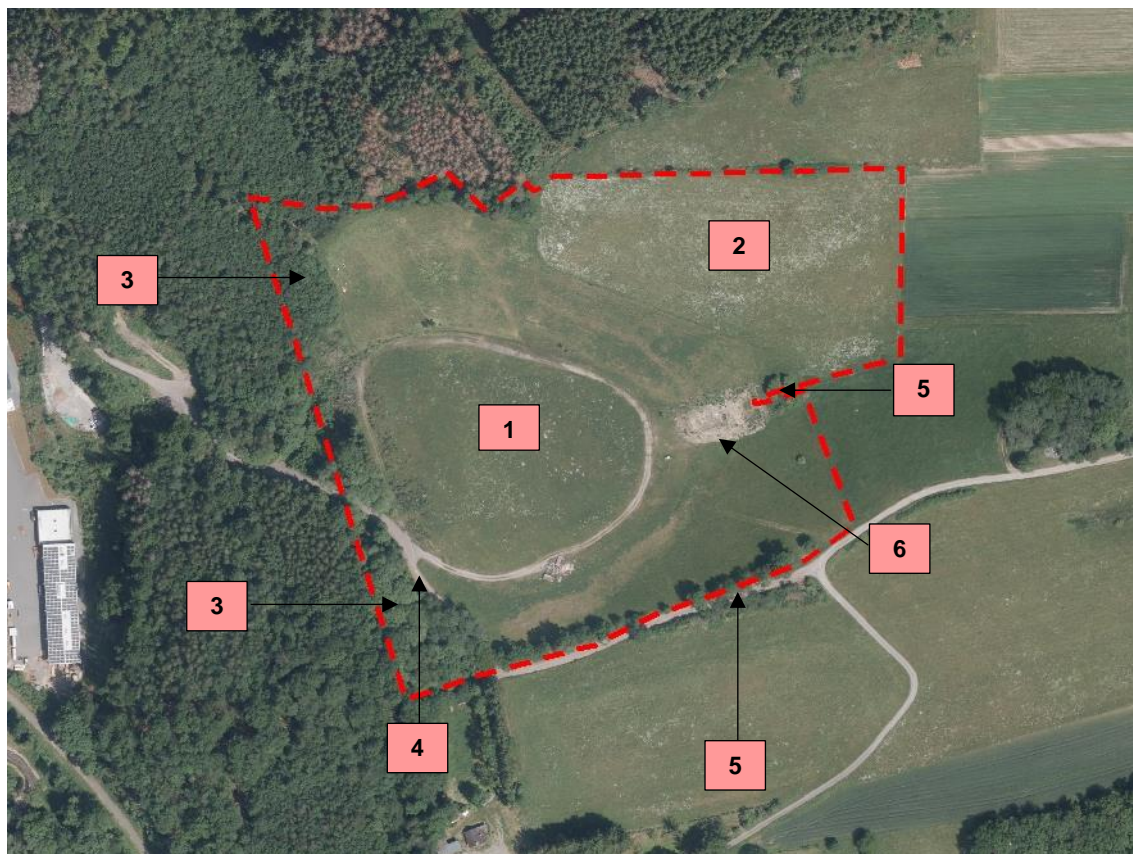


Abb. 4 Bestandssituation im Bereich des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes vom 17.06.2022.

1 = Grünland, intensiv
2 = Grünland, extensiv
3 = Laubwald

4 = Teilversiegelte Flächen
5 = Gehölze
6 = Saum- und Ruderalflächen

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet von seiner Lage im Bereich einer nach Osten hin durch Offenland geprägten Landschaft, die zum Tal der Liese und Nuhne abfällt und dort mit Gehölzen bestockt ist.

Das Plangebiet selbst wird überwiegend geprägt durch extensive Grünlandflächen mit Schafbeweidung im Bereich einer ehemals bergbaulich genutzten Fläche, die in der Vergangenheit rekultiviert wurde. Hier stehen vereinzelte Sträucher. Zudem schließen sich im Norden daran intensiv genutzte Grünlandflächen an, die nördlich von Ginster eingefasst werden. Entlang eines Wirtschaftsweges stocken überwiegend heimische Laubgehölze (Berg-Ahorn, Stiel-Eiche, Eberesche, Haselnuss, Schlehe, Vogel-Kirsche, Zitter-Pappel). Im Westen des Plangebietes befindet sich ein Eichenwald, zudem befinden sich vereinzelt Kiefer und Fichten an den Grenzen des Plangebietes.



Abb. 5 Wirtschaftsweg im Westen des Plangebietes.



Abb. 6 Gehölzbestand im Süden des Plangebietes.



Abb. 7 Blick von Südwesten über das Grünland.



Abb. 8 Grünland im nördlichen Teil des Plangebiets.

5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

Die Ebene des Flächennutzungsplanes stellt die vorbereitende Bauleitplanung dar. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes geht eine formale Umwandlung der Nutzung einher. Eine tatsächliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten ist auf dieser Planungsebene noch nicht zu erwarten. Potenzielle Auswirkungen, die durch die nachgelagerte Planungsebene im Bebauungsplan entstehen können, sind im Folgenden kurz aufgeführt. Da noch kein Bebauungsplan aufgestellt wird und deshalb die Folgen nicht konkret abgeschätzt werden können, wird kein Anspruch auf Vollständigkeit der Wirkfaktoren erhoben.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung / Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. Davon betroffen ist das Grünland im Bereich der Photovoltaikanlage. Gehölze werden nicht beansprucht.

In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über die Planungsfläche hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind lediglich in einem geringen Umfang zu erwarten.

Insbesondere das Rammen der Metallständer erzeugt Lärm. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebietes beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Im Bereich der Solarmodule kommt es zu einer Überschirmung der derzeitigen Freiflächen mit Veränderungen des Lichteinfalls (Beschattung) und der Veränderung der Niederschläge bzw. des Bodenwasserhaushalts. Temporäre Flächenversiegelungen sind im Bereich der geplanten Nebenanlagen (z. B. Solarwechselrichter, Transformer-Stationen) zu erwarten.

Überdeckung von Boden durch die Modulflächen

Generell kann im Zusammenhang mit der Aufstellung von Photovoltaik-Freiflächenmodulen durch die Reduzierung des einfallenden Sonnenlichts eine Veränderung der

Vegetationsstruktur erfolgen. Bei Anlagenstandorten, die auf ehemals naturschutzfachlich weniger wertvollen Biotopen entstehen, sind gemäß BfN (2009) Auswirkungen der Beschattung auf die Lebensgemeinschaften anzunehmen. Diese sind jedoch naturschutzfachlich nicht bedeutsam und zwar unabhängig davon, ob es sich um eingesäte Flächen oder um Sukzessionsflächen handelt. Tierarten, die diese Flächen nach der Bauphase besiedeln (oder auf ihnen überdauern können), finden den aufgrund der Beschattungsverhältnisse strukturierten Lebensraum bereits so vor.

Ein Effekt der Überschilderung ist die Veränderung der Niederschlagscharakteristik (Regen, Schnee, Tau) unterhalb der Module. Hier ist der natürliche Feuchtigkeitseintrag entsprechend reduziert. Die Geländeerhebungen im Rahmen der Untersuchungen des BfN (2009) erbrachten keine signifikanten Belege einer hierdurch verursachten Veränderung der Vegetation z. B. durch eine Häufung von Trockenzeigern. Trockenheitsbedingte Kahlstellen o. ä. wurden ebenfalls nicht beobachtet, da der Feuchtigkeitseintrag (z. B. durch von Wind verwehtem Regen oder Tau oder durch die Kapillarkraft des Bodens) ausreicht.

Bei Schneelagen können sich jedoch deutliche Unterschiede zwischen den überschilderten und den offen liegenden Flächen ergeben, die dann z. B. für einige Vogelarten wertvolle Nahrungshabitate darstellen können. Gleichzeitig können durch den meist relativ gerichteten Ablauf des Regenwassers im Abtropfbereich kleinflächige Veränderungen der Vegetation auftreten.

Barrierewirkung / Zerschneidung

Die Ergebnisse und Beobachtungen einschlägiger Untersuchungen (BfN 2009) weisen darauf hin, dass primär die von dem Baubetrieb ausgehenden Auswirkungen, insbesondere Lärm, Gerüche, nächtliche Lichtemissionen sowie die menschliche Aktivität allgemein, dazu führen, dass die Anlagenfläche in dieser Zeit von Mittel- und Großsäugern gemieden oder seltener aufgesucht wird. Nach Abschluss der Bauarbeiten scheinen die Module nach den bisherigen Beobachtungen keine abschreckende Wirkung zu haben. Da die Anlagen nach Fertigstellung nur gelegentlich gewartet oder kontrolliert werden und die Flächen aufgrund der extensiven Nutzung eine geeignete Nahrungsquelle für pflanzenfressende Säuger darstellen, geht die Studie davon aus, dass die Flächen mit der Zeit sogar eine hohe Wertigkeit für Mittel- und Großsäuger erreichen werden. Wie Beobachtungen zeigen, können Mittelsäuger auch kleine Durchlässe in der Umzäunung nutzen, um die Flächen zu besiedeln. Hierzu trägt die Auflage bei, dass die Einfriedung einen Mindestabstand von 20 cm zur Bodenkante aufweisen muss.

Diese Einfriedung ermöglicht es Mittelsäufern auf die Fläche des Plangebietes zu gelangen. Für Großsäuger ist eine Zugänglichkeit nicht gegeben, jedoch stehen in der näheren Umgebung weitere Grünlandflächen zur Verfügung. Eine Zugänglichkeit dieser Flächen für Großsäuger ist weiterhin über die an das Plangebiet angrenzenden Waldbestände möglich.

Da die Anlagenteile unbeweglich sind und Fledermäuse die Module mit ihrer Ultraschall-Ortung problemlos als Hindernis erkennen, wird ein Kollisionsrisiko für

Ermittlung der Wirkfaktoren

Fledermäuse für sehr unwahrscheinlich gehalten. Auch Störungen z. B. bei den Jagdflügen (etwa durch Emissionen der Module) sind nicht zu erwarten. Da keine nächtliche Beleuchtung vorgesehen ist, werden Störungen durch die Anlage für Fledermäuse ebenfalls ausgeschlossen. Das lokale Nahrungsangebot für Fledermäuse wird durch die weiterhin extensive Grünlandnutzung hinsichtlich der Fluginsekten erhalten bleiben.

Visuelle Wirkungen (Silhouetteneffekt, optische Störungen)

Der Silhouetteneffekt ist maßgeblich von der Höhe der Anlagen, dem Landschaftsrelief und dem Vorhandensein von weiteren Vertikalstrukturen (z. B. Gehölze, Freileitungen, Gebäude) bestimmt. Mögliche Störungen von empfindlichen Arten (Wiesenvögel, rasende Wasservögel) sind laut einschlägigen Studien (z. B. BfN 2009) bei festinstallierten Modulen auf den Aufstellbereich und die unmittelbare Umgebung begrenzt; weit in die Nachbarschaft ausstrahlendes Meideverhalten von Arten ist nicht zu erwarten.

Licht (Lichtreflexe, Spiegelungen, Lichtspektrum)

Lichtreflexionen (Lichtblitze, Blendwirkung von hellen Flächen) könnten zu einer Beeinträchtigung von Tierlebensräumen oder einer Störung von Tieren und Menschen in der Nachbarschaft führen. Das Reflexionsverhalten ist dabei stark abhängig vom (geringen) Einfallswinkel des Lichts und tritt vor allem bei sehr tiefem Sonnenstand (morgens und abends) auf. Laut BfN (2009) können bei festinstallierten Anlagen die Bereiche südlich sowie bei tiefstehender Sonne westlich und östlich der Anlage geringfügig betroffen sein.

Die qualitative Veränderung des reflektierten Lichtes kann theoretisch zu Auswirkungen auf das Orientierungsverhalten von Tieren führen. Hierbei kann es zu Verwechslungen von größeren Photovoltaikanlagen mit Wasserflächen kommen, was z. B. zu Landeversuchen und Kollisionen führen kann. Laut BfN (2009) sind diese Effekte für Solaranlagen weitgehend auszuschließen, da die Tiere die einzelnen Modulbestandteile erkennen und somit nicht als zusammenhängende Wasserfläche wahrnehmen.

Erwärmung

Bei Sonneneinstrahlung erwärmen sich die Module und können damit zu einer Beeinflussung des lokalen Mikroklimas führen. Laut einschlägigen Studien sind durch die Erwärmung der Module ausgelöste relevante Wirkungen auf Tierarten nicht zu erwarten.

In der folgenden Tabelle werden alle potenziellen Wirkungen des Vorhabens zusammengestellt:

Ermittlung der Wirkfaktoren

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hallenberg.

Maßnahme	Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Bau-feldvorbereitung	Entfernung der anstehenden Biotopstrukturen	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Errichtung der Solar-module mittels Ramm-pfosten	nachhaltige Lebensraumveränderung	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Einfriedung der Fläche	Barrierewirkung des Zaunes	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Betrieb der Solaranlage	Silhouettenwirkung der Module	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
	Lichtreflexe / Spiegelungen / Änderung der Spektralverhalten des Lichtes	Störungen von Tieren Auswirkung auf Orientierung von Tieren Ggf. Kollisionsereignisse mit den Solarmodulen

6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg mit den dort anstehenden Biotopstrukturen sowie deren vorhabenspezifisch relevante, nähere Umgebung.

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.

Daten	Quelle
Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 12. August 2022
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Landschaftsinformationssammlung (LANUV 2022A): http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atinfos/de/atinfos.extent
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2022B): https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/48174

6.2.1 Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehung am 12. August 2022 wurden die Strukturen im Plangebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Die Ortsbegehung erfolgte bei sonniger Wetterlage und Temperaturen um 15 °C.

Es wurde überprüft, ob planungsrelevante Arten hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Dazu erfolgen eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar.

In den Gehölzen im Plangebiet wurden keine Höhlungen gesichtet. Es wird daher keine Eignung als Sommerquartier für Fledermäuse oder für Höhlenbrüter angenommen. Die Gehölze können allerdings eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen.

Die Grünland- und Saumflächen stellen grundsätzlich potenzielle Lebensräume für Offenlandarten dar. Insbesondere die extensiv genutzten Flächen oder derzeit brach liegenden Flächen können eine Lebensraumfunktion als Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat für Bodenbrüter übernehmen. Eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate ist ebenfalls für diesen Lebensraumtyp gegeben.

Im Rahmen der Ortsbegehung ergaben sich keine Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet.

6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Die Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen erfolgt für das Plangebiet sowie die Umgebung bis 500 m um das Plangebiet.

Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

Das Plangebiet liegt im Bereich eines Vogelschutzgebietes:

- DE-4714-401 = Medebacher Bucht

Es werden Hinweise zum Vorkommen von Bekassine, Braunkehlchen, Eisvogel, Grauspecht, Heidelerche, Mittelspecht, Neuntöter, Raubwürger, Raufußkauz, Rotmilan, Schwarzkehlchen, Schwarzspecht, Sperlingskauz, Wespenbussard und Wiesenpieper gegeben (LANUV 2022A).

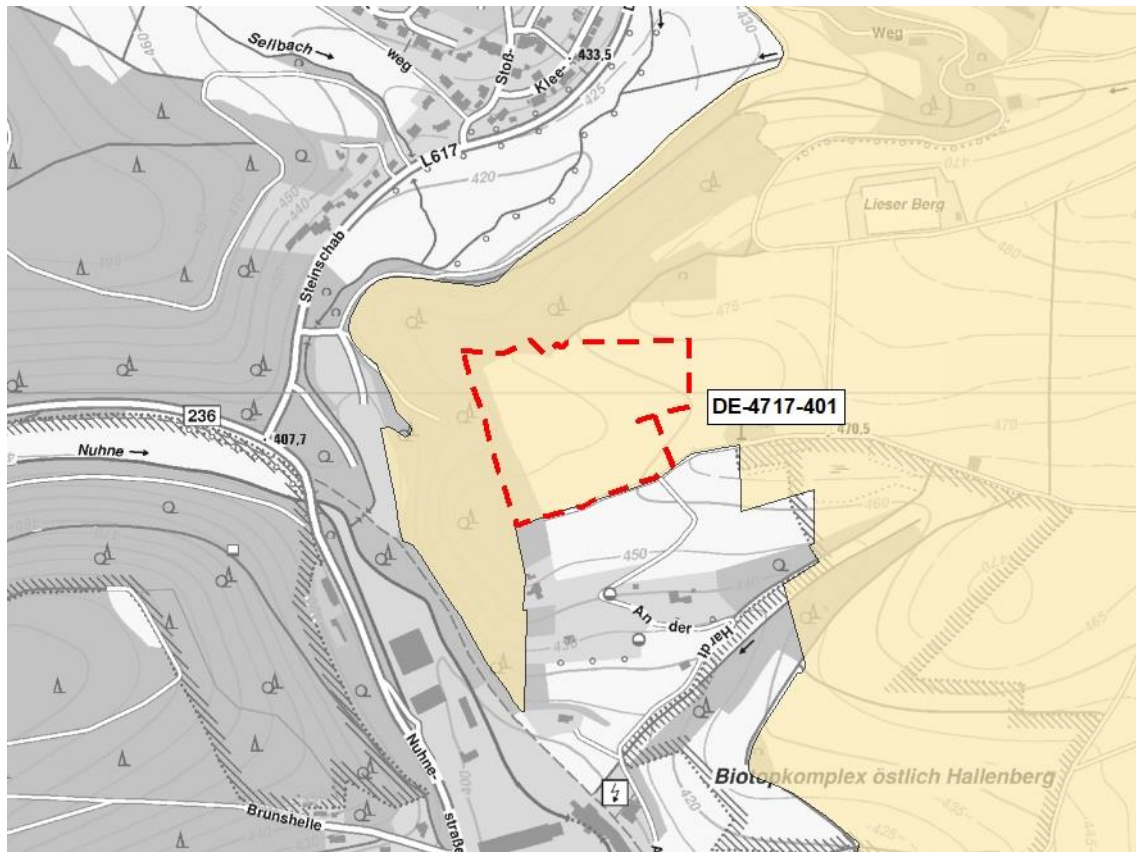


Abb. 9 Lage des Vogelschutzgebietes (beige Fläche) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2022A

DE-4714-401 = Medebacher Bucht

In der Umgebung ist zudem ein FFH-Gebiet ausgewiesen.

- DE-4817-301 = Hallenberger Wald

Es werden Hinweise zum Vorkommen von Grauspecht, Raufußkauz, Rotmilan und Schwarzspecht gegeben (LANUV 2022A).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

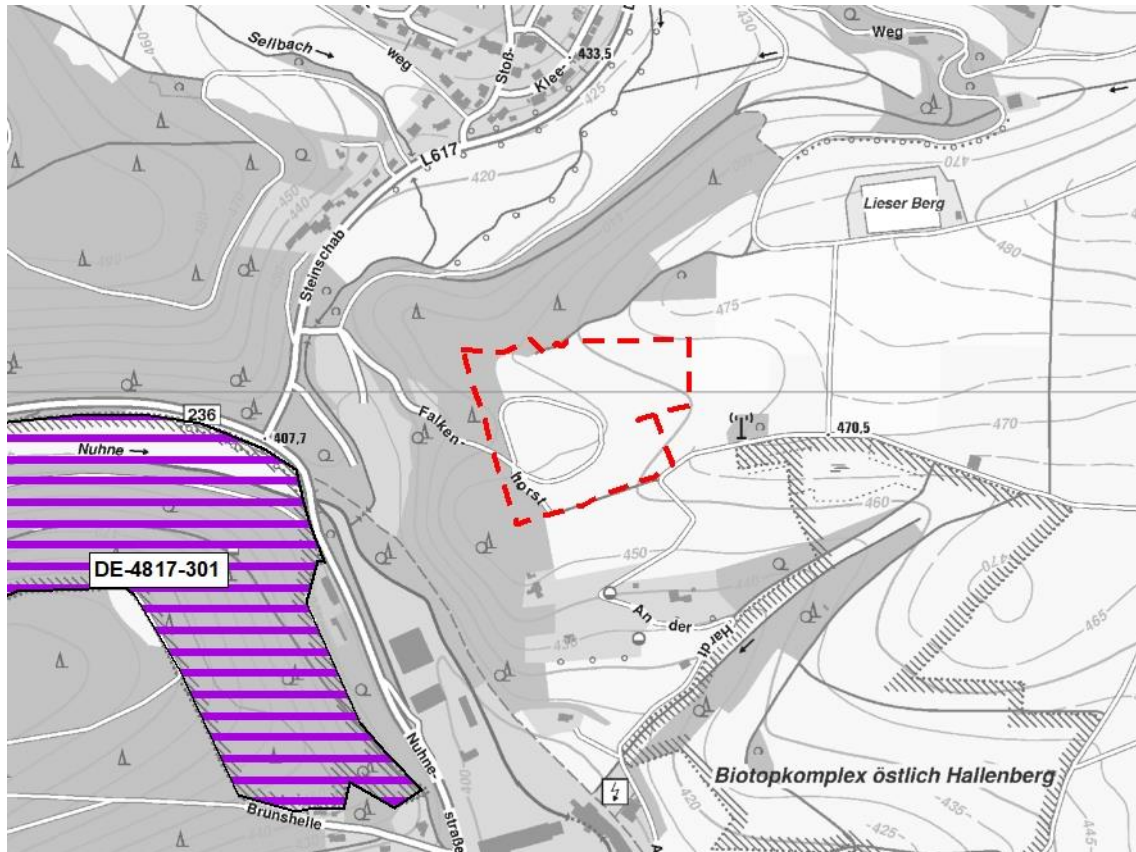


Abb. 10 Lage des FFH-Gebietes (lilafarbene Schraffur) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2022A

DE-4817-301 = Hallenberger Wald

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Das Plangebiet liegt nicht im Bereich eines Naturschutzgebietes. In der Umgebung sind jedoch die folgenden Naturschutzgebiete ausgewiesen.

- HSK-351 = NSG Hallenberger Wald
- HSK-355 = Biotopkomplex östlich Hallenberg“

Es werden keine Hinweise zum Vorkommen von planungsrelevanten Arten gegeben (LANUV 2022A).

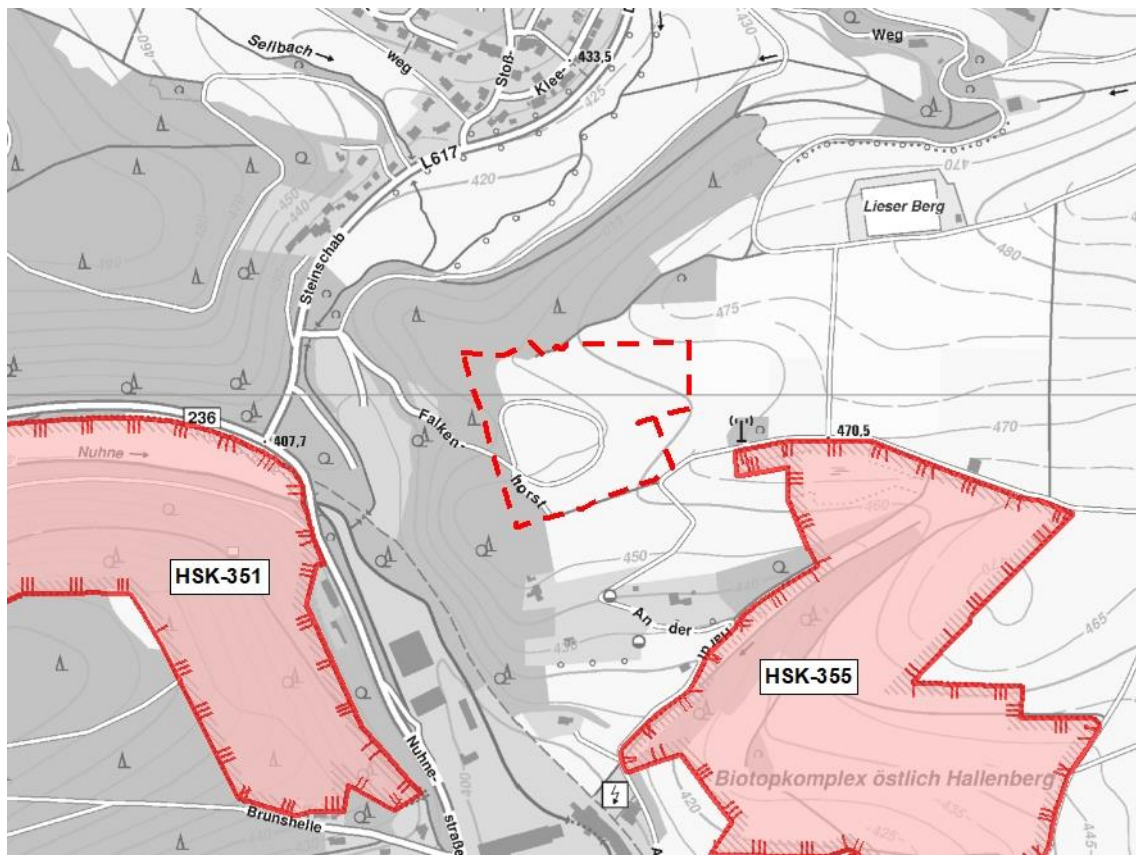


Abb. 11 Lage der Naturschutzgebiete (rote Fläche) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topographischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2022A

HSK-351 = NSG Hallenberger Wald

HSK-355 = Biotopkomplex östlich Hallenberg

Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Das Plangebiet unterliegt dem Landschaftsschutz. Im Plangebiet und der Umgebung sind die folgenden Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen.

- LSG-4817-0006 = Hallenberger Waldlandschaft, Typ A
- LSG-4817-0007 = LSG Hallenberger Hügelland, Typ B

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

- LSG-4817-0015 = Grünland am Freien Stein, Typ C
- LSG-4817-0016 = LSG Oberes Nuhnetal, Typ C
- LSG-4817-0017 = LSG Liesetal, Typ C
- LSG-4817-0019 = LSG Grünland zwischen Hallenberg und Braunshausen, Typ C

Es werden keine Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten gegeben (LANUV 2022A).

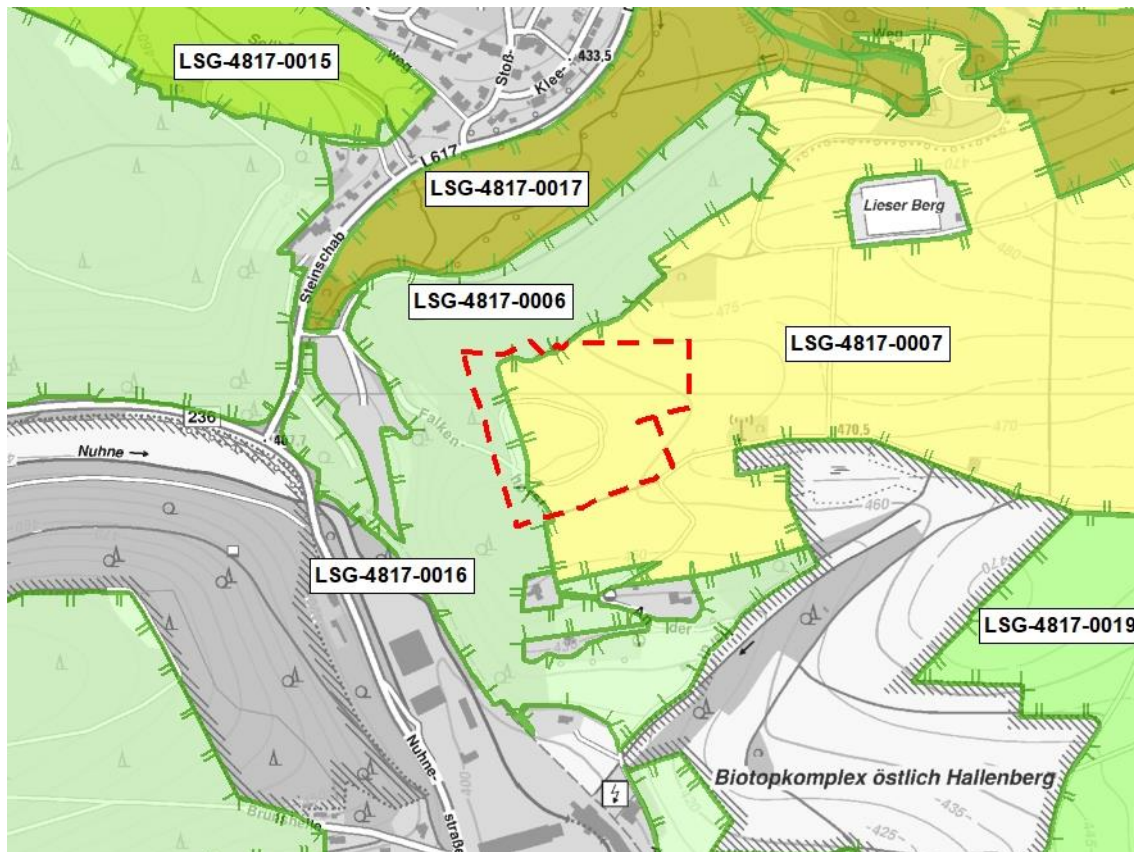


Abb. 12 Lage der Landschaftsschutzgebiete (grüne Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2022A

- LSG-4817-0006 = Hallenberger Waldlandschaft, Typ A
- LSG-4817-0007 = LSG Hallenberger Hügelland, Typ B
- LSG-4817-0015 = Grünland am Freien Stein, Typ C
- LSG-4817-0016 = LSG Oberes Nuhnetal, Typ C
- LSG-4817-0017 = LSG Liesetal, Typ C
- LSG-4817-0019 = LSG Grünland zwischen Hallenberg und Braunshausen, Typ C

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Gesetzlich geschützte Biotop befinden sich nicht im Bereich des Plangebietes, jedoch in der näheren Umgebung. Unmittelbar nördlich des Plangebietes befindet sich eine Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiese. Auch die weiteren gesetzlich geschützten Biotop umfassen zum großen Teil geschützte Grünlandflächen sowie teilweise Fließgewässer mit begleitenden Erlen-Eschen-Auwäldern (LANUV 2022A).

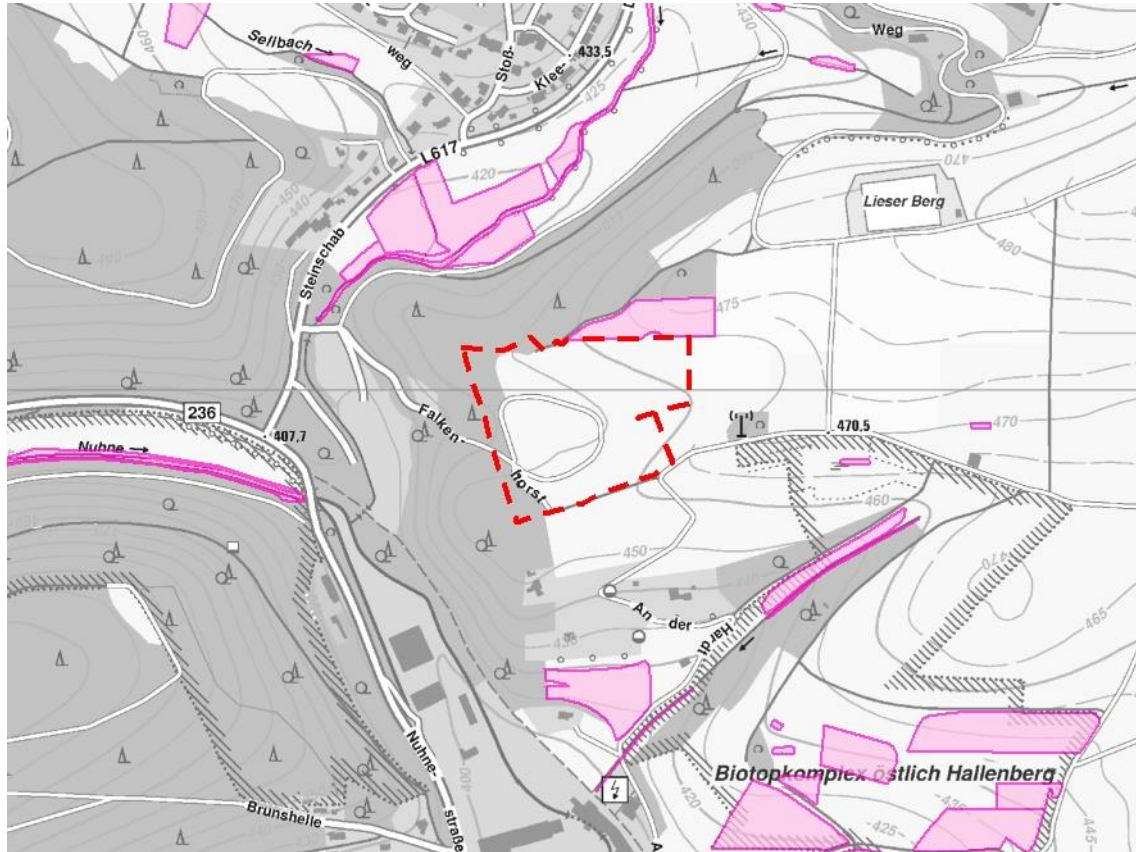


Abb. 13 Lage der gesetzlich geschützten Biotop (magentafarbene Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2022A

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Das Plangebiet liegt innerhalb einer Biotopkatasterfläche. Im Plangebiet sowie in der näheren Umgebung finden sich die nachfolgend aufgeführten Biotopkatasterflächen:

- BK-4718-0117 = Magere Hangwiesen und -weiden um die Flurlage Pitze östlich von Liesen
- BK-4817-0093 = FFH-Gebiet Hallenberger Wald, Teil Hallenberger Wald (HSK)
- BK-4817-0094 = FFH-Gebiet Hallenberger Wald, Teil Nuhnetal (HSK)
- BK-4817-0118 = Glatthaferwiesen an der Alten Schlade
- BK-4817-022 = Steinbruch, Laubwald, Gebüsch und felsige Böschungen sw Liesen

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

- BK-4817-045 = Grünlandflächen im Selbachtal
- BK-4817-048 = Heidebachtal
- BK-4817-083 = Grünand-Gebüschkomplex südlich des Hardtknapp
- BK-4817-085 = Mageres Grünland, Ginstergebüsche und Extensiv-Äcker am Königsloh
- BK-4817-101 = Liesewiesen südlich Liesen
- BK-4817-105 = Grünland-Heckenkomplex am Siegelsbach

Es werden keine Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten gegeben (LANUV 2022A).

Die weiteren, in der nachfolgenden Abbildung dargestellten Biotopkatasterfläche liegen weiter als 500 m vom Plangebiet entfernt.

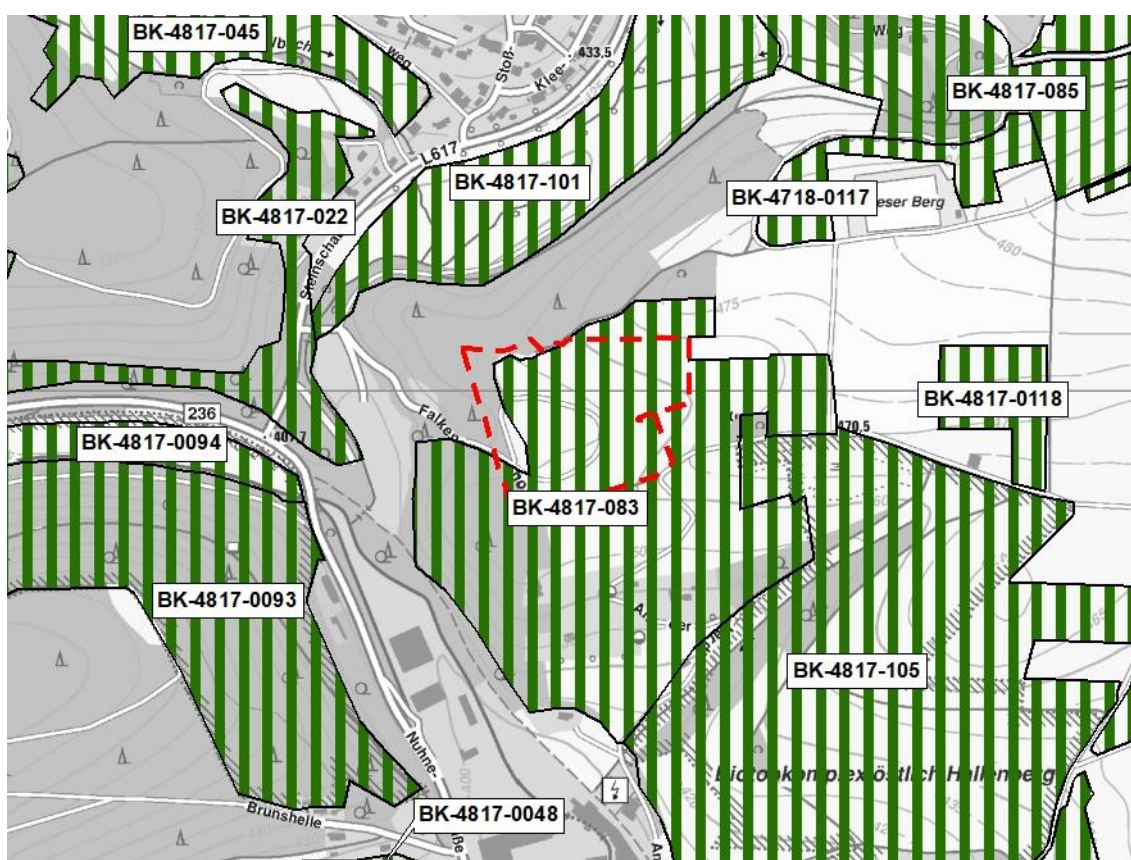


Abb. 14 Lage der Biotopkatasterflächen (grüne Schraffur) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2022A

BK-4718-0117 = Magere Hangwiesen und -weiden um die Flurlage Pitze östlich von Liesen

BK-4817-0093 = FFH-Gebiet Hallenberger Wald, Teil Hallenberger Wald (HSK)

BK-4817-0094 = FFH-Gebiet Hallenberger Wald, Teil Nuhnetal (HSK)

BK-4817-0118 = Glatthaferwiesen an der Alten Schlade

BK-4817-022 = Steinbruch, Laubwald, Gebüsche und felsige Böschungen sw Liesen

BK-4817-045 = Grünlandflächen im Selbachtal

BK-4817-048 = Heidebachtal

BK-4817-083 = Grünand-Gebüschkomplex südlich des Hardtknapp

BK-4817-085 = Mageres Grünland, Ginstergebüsche und Extensiv-Äcker am Königsloh

BK-4817-101 = Liesewiesen südlich Liesen

BK-4817-105 = Grünland-Heckenkomplex am Siegelsbach

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

Das Plangebiet liegt innerhalb einer Biotopverbundfläche.

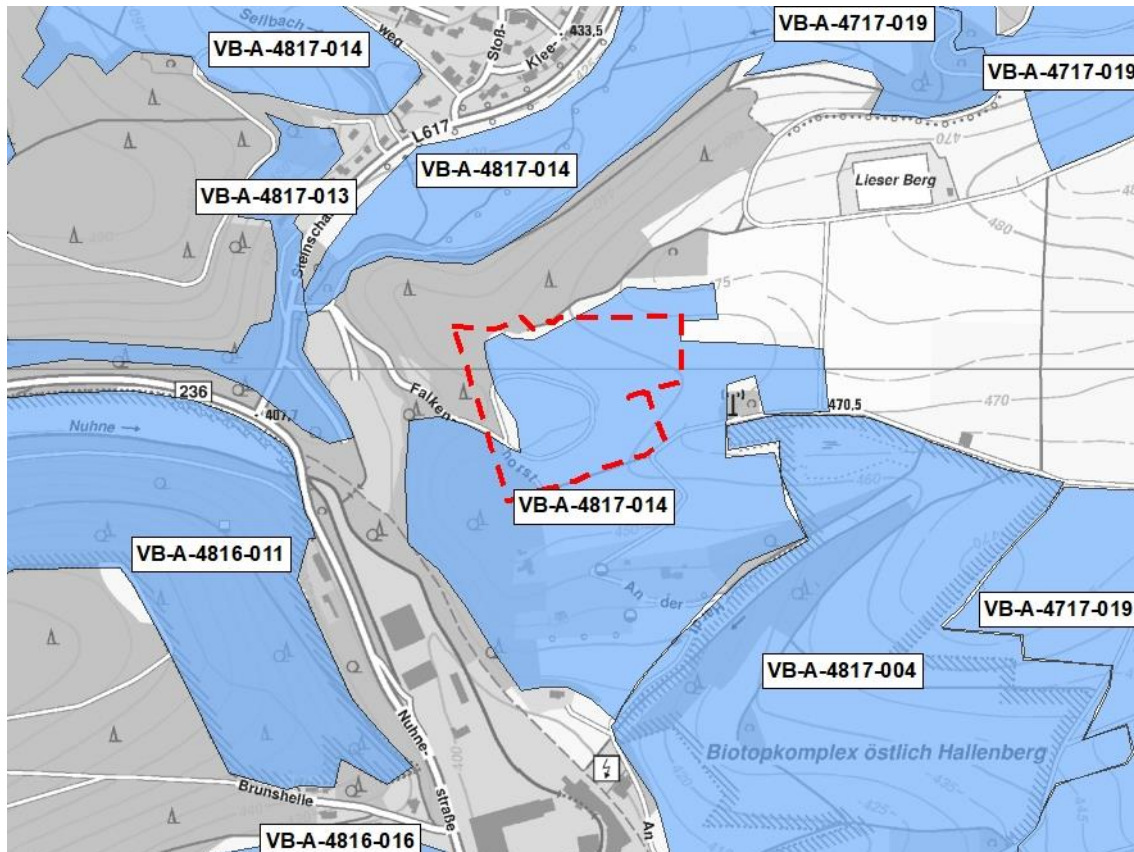


Abb. 15 Lage der Biotopverbundflächen (blaue Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2022A

- VB-A-4717-019 = Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“, Offenlandbereiche mit besonderer ornithologischer Bedeutung**
- VB-A-4816-011 = Hallenberger und Züscherer Wald westlich Hallenberg**
- VB-A-4816-016 = Quell- und Seitenbäche der Nuhne südlich Winterberg**
- VB-A-4817-004 = Kulturlandschaftskomplex östlich Hallenberg**
- VB-A-4817-013 = Buchenwälder im zentralen Rothaargebirge südöstlich Winterberg**
- VB-A-4817-014 = Kulturlandschaftskomplex südliche Medebacher Bucht, Stadt Hallenberg**

Im Plangebiet und der näheren Umgebung finden sich die nachfolgend aufgeführten Biotopverbundflächen:

- VB-A-4717-019 = Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“, Offenlandbereiche mit besonderer ornithologischer Bedeutung
- VB-A-4816-011 = Hallenberger und Züscherer Wald westlich Hallenberg
- VB-A-4816-016 = Quell- und Seitenbäche der Nuhne südlich Winterberg

- VB-A-4817-004 = Kulturlandschaftskomplex östlich Hallenberg
- VB-A-4817-013 = Buchenwälder im zentralen Rothaargebirge südöstlich Winterberg
- VB-A-4817-014 = Kulturlandschaftskomplex südliche Medebacher Bucht, Stadt Hallenberg

Es werden Hinweise zum Vorkommen von Wiesenpieper, Neuntöter, Heidelerche, Rebhuhn, Schwarzkehlchen, Raubwürger, Rotmilan und Schwarzspecht gegeben (LANUV 2022A).

6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) ergab Hinweise zum Vorkommen von planungsrelevanten Arten.

- FT-4817-0011-2015 = Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, 2015
- FT-4817-0012-2015 = Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
- FT-4817-0026-2008 = Neuntöter, jagend
- FT-4817-0030-2000 = Waldwasserläufer, 2000
- FT-4817-0231-1999 = Neuntöter, Revierkartierung
- FT-4817-0469-1999 = Neuntöter, Revierkartierung, 1999
- FT-4817-0470-1999 = Neuntöter, Revierkartierung
- FT-4817-1013 = Neuntöter, wahrscheinlich brütend, 1990
- FT-4817-1022 = Neuntöter, wahrscheinlich brütend, 1993
- FT-4817-1040 = Neuntöter, wahrscheinlich brütend, 1990
- FT-4817-1065 = Neuntöter, sicher brütend, 1990
- FT-4817-1068 = Neuntöter, sicher brütend, 1990
- FT-4817-1111 = Neuntöter, wahrscheinlich brütend, 1991
- FT-4817-1117 = Turteltaube, wahrscheinlich brütend, 2005
- FT-4817-1118 = Raubwürger, sicher brütend, 1991
- FT-4817-1121 = Turteltaube, sicher brütend, 2003
- FT-4817-1124 = Raubwürger, Winterquartier, 2003
- FT-4817-1126 = Raubwürger, Winterquartier, 1993
- FT-4817-1128 = Raubwürger, wahrscheinlich brütend, 2011
- FT-4817-1129 = Raubwürger, wahrscheinlich brütend, 1995
- FT-4817-1129 = Raubwürger, wahrscheinlich brütend, 1995
- FT-4817-1130 = Turteltaube, wahrscheinlich brütend, 2004
- FT-4817-1133 = Neuntöter, wahrscheinlich brütend 1993
- FT-4817-1135 = Raubwürger, Winterquartier, 1999
- FT-4817-1136 = Neuntöter, wahrscheinlich brütend, 1992
- FT-4817-1138 = Raubwürger, sicher brütend, 2005
- FT-4817-1145 = Raubwürger, wahrscheinlich brütend, 2006
- FT-4817-1147 = Neuntöter, wahrscheinlich brütend, 1991
- FT-4817-1148 = Raubwürger, Winterquartier, 2011

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

- FT-4817-1149 = Raubwürger, Winterquartier, 2005
- FT-4817-1149 = Raubwürger, Winterquartier, 2005
- FT-4817-1150 = Raubwürger, wahrscheinlich brütend, 2002
- FT-4817-1151 = Raubwürger, Winterquartier, 2000
- FT-4817-1152 = Raubwürger, Winterquartier, 2001
- FT-4817-1152 = Raubwürger, Winterquartier, 2001
- FT-4817-1153 = Raubwürger, wahrscheinlich brütend, 2000
- FT-4817-1156 = Raubwürger, Winterquartier, 2004
- FT-4817-1157 = Raubwürger, Winterquartier, 2012
- FT-4817-1158 = Turteltaube, wahrscheinlich brütend, 2001
- FT-4817-1162 = Raubwürger, Winterquartier, 2004
- FT-4817-1168 = Wiesenpieper, wahrscheinlich brütend, 1990
- FT-4817-1175 = Kiebitz, sicher brütend, 1990
- FT-4817-1178 = Turteltaube, sicher brütend, 1991
- FT-4817-1179 = Turteltaube, sicher brütend, 1991
- FT-4817-1180 = Turteltaube, wahrscheinlich brütend, 2006
- FT-4817-1190 = Neuntöter, wahrscheinlich brütend, 1992
- FT-4817-1204 = Neuntöter, futtertragend, 1990

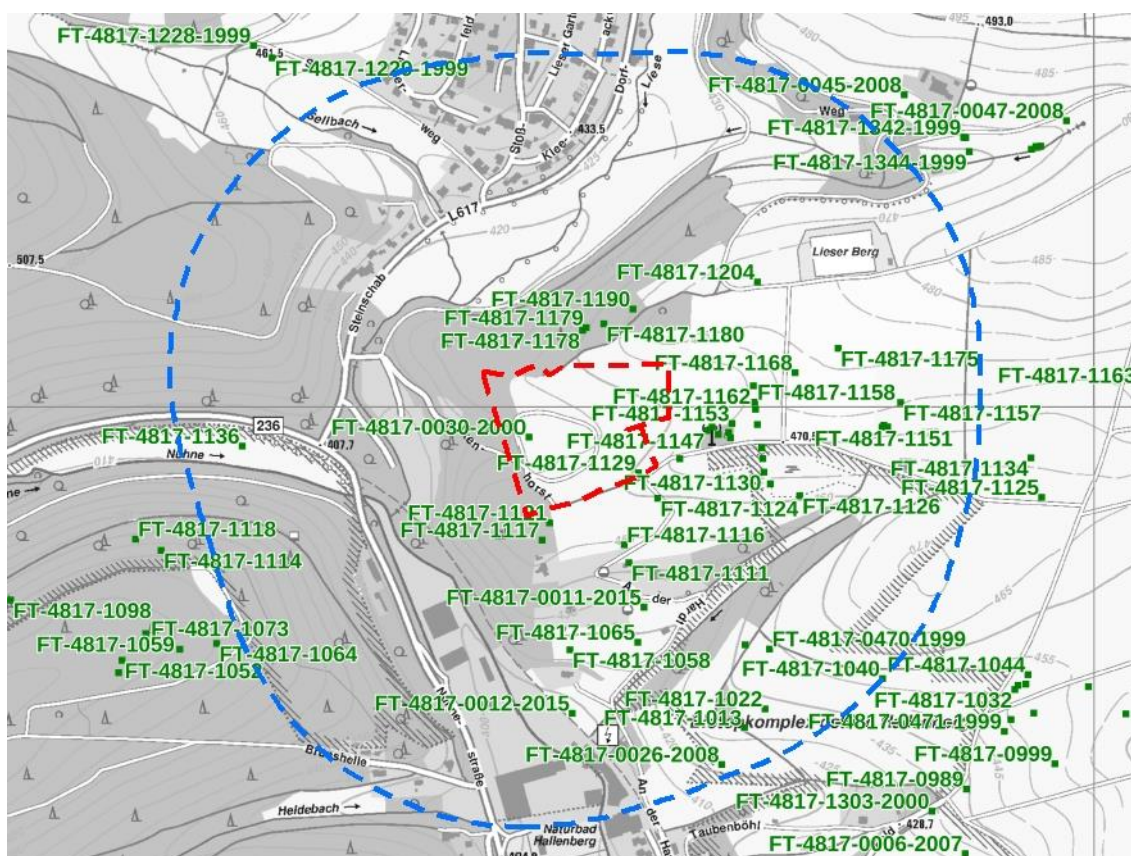


Abb. 16 Fundpunkte (grüne Punkte) zum Plangebiet (rote Strichlinie) und zum Untersuchungsgebiet (blaue Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2022A

6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet liegt im Bereich des Quadranten 4 des Messtischblattes 4817 „Winterberg“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2022B).

- Laubwälder
- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Magerwiesen und -weiden
- Fettwiesen und -weiden
- Säume, Hochstaudenfluren

Für den Quadranten 4 des Messtischblattes 4817 „Winterberg“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 41 Arten als planungsrelevant genannt (drei Säugetierarten, 37 Vogelarten und eine Reptilienart). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2022B).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 3 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4817 „Winterberg“ (Quadrant 4) (LANUV 2022b) für die ausgewählten Lebensraumtypen. Unmittelbar betroffene Lebensraumtypen sind blau hinterlegt.

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Laubwälder	Kleingehölze, Alleeen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Magerwiesen und -weiden	Fettwiesen und -weiden
Säugetiere							
Breitflügelvedermaus	N	G	(Na)	Na		Na	Na
Nordfledermaus	N	S-	Na	Na			
Zwergfledermaus	N	G	Na	Na		(Na)	(Na)
Vögel							
Baumpieper	N/B	U-	(FoRu)	FoRu	(FoRu)	(FoRu)	
Bluthänfling	N/B	U		FoRu	Na	Na	
Braunkehlchen	N/B	S			FoRu!	FoRu	(FoRu)
Feldlerche	N/B	U-			FoRu	FoRu!	FoRu!
Feldschwirl	N/B	U		FoRu	FoRu	(FoRu)	(FoRu)
Feldsperling	N/B	U	(Na)	(Na)	Na	Na	Na
Gartenrotschwanz	N/B	U	FoRu	FoRu	(Na)	(Na)	(Na)
Girlitz	N/B	U			Na		
Grauspecht	N/B	S	Na		Na	(Na)	(Na)
Habicht	N/B	G	(FoRu)	(FoRu), Na		(Na)	(Na)
Kleinspecht	N/B	G	Na	Na		(Na)	(Na)
Mäusebussard	N/B	G	(FoRu)	(FoRu)	(Na)	Na	Na
Mehlschwalbe	N/B	U			(Na)	(Na)	(Na)
Mittelspecht	N/B	G	Na				
Neuntöter	N/B	G-		FoRu!	Na	Na	(Na)
Raubwürger	N/B	S	(FoRu)	FoRu	Na	(Na)	(Na)
Rauchschwalbe	N/B	U-		(Na)	(Na)	Na	Na
Raufußkauz	N/B	S	(FoRu)		(Na)	(Na)	(Na)
Rebhuhn	N/B	S			FoRu!	FoRu	FoRu

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Laubwälder	Kleingehölze, Alleeen, Bäume, Gebüsch, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Magerwiesen und -weiden	Fettwiesen und -weiden
Rotmilan	N/B	G	(FoRu)	(FoRu)	(Na)	Na	Na
Schwarzkehlchen	N/B	U+		FoRu	FoRu!	(FoRu)	(FoRu)
Schwarzspecht	N/B	G	Na	(Na)	Na	(Na)	(Na)
Schwarzstorch	N/B	U	(FoRu)				
Sperber	N/B	G	(FoRu)	(FoRu), Na	Na	(Na)	(Na)
Sperlingskauz	N/B	G	(FoRu)		(Na)	(Na)	(Na)
Star	N/B	U			Na	Na	Na
Turmfalke	N/B	G		(FoRu)	Na	(Na)	Na
Turteltaube	N/B	S	FoRu	FoRu	(Na)	(Na)	(Na)
Uhu	N/B	G	Na		(Na)	(Na)	(Na)
Wachtel	N/B	U			FoRu!	(FoRu)	(FoRu)
Wachtelkönig	N/B	S			(FoRu)	FoRu	(FoRu)
Waldkauz	N/B	G	Na	Na	Na	(Na)	(Na)
Waldlaubsänger	N/B	G	FoRu!				
Waldohreule	N/B	U	Na	Na	(Na)	(Na)	(Na)
Waldschnepfe	N/B	U	FoRu!	(FoRu)			
Wespenbussard	N/B	U	Na	Na	Na	Na	(Na)
Wiesenpieper	N/B	S	(FoRu)		FoRu	FoRu	FoRu
Reptilien							
Schlingnatter	N	U	(FoRu)	(FoRu)	FoRu	FoRu	

Legende:

Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N/B = Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden, N/R+W = Nachweis „Rast/Wintervorkommen“ ab 2000 vorhanden

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

Lebensstätten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort, () = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten

Entsprechend des geltenden Rechts unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sogenannten „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern sich das Risiko der Tötung oder Verletzung durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Durch die folgende Schutzmaßnahme wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden. Eine Vermeidung von Verbotstatbeständen wird durch die Einhaltung der folgenden Maßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf zukünftig versiegelte bzw. überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

6.3.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Bereich des Plangebietes vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Die Auswertung der Schutzgebiete bzw. schutzwürdigen Bereiche ergab Hinweise zum Vorkommen von Bekassine, Braunkehlchen, Eisvogel Grauspecht, Heidelerche, Mittelspecht, Neuntöter, Raubwürger, Raufußkauz, Rebhuhn, Rotmilan, Schwarzkehlchen, Schwarzspecht, Sperlingskauz, Wespenbussard und Wiesenpieper.

Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV 2022A) weist für das Untersuchungsgebiet und die relevante Umgebung Hinweise zum Vorkommen der Vogelarten Kiebitz, Neuntöter, Raubwürger, Turteltaube, Waldwasserläufer, Wiesenpieper sowie zum Schmetterling Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling.

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Für den oben genannten Quadranten 4 des Messtischblattes 4817 „Winterberg“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 41 Arten als planungsrelevant genannt (drei Säugetierarten, 37 Vogelarten und eine Reptilienart). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt

Für diese 41 Arten kann, unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der aufgeführten Wirkfaktoren, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen.

Durch die Ausweisung eines Sondergebietes „Photovoltaik“ werden Halboffenlandstrukturen mit Grünland, Saumflächen und Sträuchern überplant. Die Wälder und Gehölze an den Grenzen des Plangebietes werden erhalten bleiben.

Somit verbleiben noch eine Fledermausart sowie 22 Vogelarten, eine Reptilien- und eine Schmetterlingsart als weiterhin zu betrachtende Arten.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 5 Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.

Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem, LINFOS = Landschaftsinformationssammlung

Status: N = Nachweis, N/B = Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konflikt- art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Vögel						
Baumpieper	FIS: N/B	Überplanung des Halboffenlandes	x	x	x	ja
Bekassine	FIS: N/B	Überplanung des Halboffenlandes	x	x	x	ja
Bluthänfling	FIS: N/B	keine				nein
Braunkehlchen	FIS: N/B	Überplanung des Halboffenlandes	x	x	x	ja
Feldlerche	FIS: N/B	Überplanung des Halboffenlandes	x	x	x	ja
Feldschwirl	FIS: N/B	Überplanung des Halboffenlandes	x	x	x	ja
Gartenrotschwanz	FIS: N/B	keine				nein
Habicht	FIS: N/B	keine				nein
Heidelerche	LINFOS: N/B	Überplanung des Halboffenlandes	x	x	x	ja
Mäusebussard	FIS: N/B	keine				nein
Neuntöter	FIS/LINFOS: N/B	Überplanung des Halboffenlandes	x	x	x	ja
Raubwürger	FIS/LINFOS: N/B	Überplanung des Halboffenlandes	x	x	x	ja
Rebhuhn	FIS/LINFOS: N/B	Überplanung des Halboffenlandes	x	x	x	ja
Rotmilan	FIS/LINFOS: N/B	keine				nein
Schwarzkehlchen	FIS/LINFOS: N/B	Überplanung des Halboffenlandes	x	x	x	ja
Sperber	FIS: N/B	keine				nein
Turmfalke	FIS: N/B	keine				nein
Turteltaube	FIS/LINFOS: N/B	Überplanung des Halboffenlandes	x	x	x	ja
Wachtel	FIS: N/B	keine				nein
Wachtelkönig	FIS: N/B	keine				nein
Waldschnepfe	FIS: N/B	keine				nein
Wiesenpieper	FIS/LINFOS: N/B	Überplanung des Halboffenlandes	x	x	x	ja
Reptilien						
Schlingnatter	FIS: N	keine				nein
Schmetterlinge						
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	LINFOS: N	Überplanung des Halboffenlandes	x	x	x	ja

6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nicht-Konfliktarten

Vögel

Horst- und Koloniebrüter

Als Lebensraum bevorzugt der **Habicht** Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z. B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14–28 m Höhe angelegt.

Der **Mäusebussard** besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Von einer Ansitzwarte oder im Segelflug hält der Mäusebussard Ausschau nach Kleinsäugetern, Reptilien, jungen oder verletzten Vögeln, großen Insekten aber auch Regenwürmern, die ihm als Nahrung dienen können. Auch Aas wird angenommen.

Der **Rotmilan** ist ein Greifvogel aus der Gattung der Milane und etwas größer als sein naher Verwandter, der Schwarzmilan. Im Gegensatz zu diesem befindet sich der Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans in Europa, mehr als die Hälfte des Weltbestandes brütet in Deutschland. Zum einen jagt der Rotmilan aktiv, wobei hauptsächlich Mäuse, Kleinvögel, Reptilien, große Insekten oder Fische erbeutet werden. Zum anderen nutzen Rotmilane aber auch Aas, insbesondere überfahrene Tiere, oder Abfälle. Das Brut habitat enthält neben Wäldern und Feldgehölzen zum Nestbau optimaler Weise strukturreiches Offenland, das im Suchflug überflogen wird. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern aber auch in kleineren Feldgehölzen (1–3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre.

Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v. a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, dort wird das Nest in 4–18 m Höhe angelegt.

Im Bereich des Plangebietes wurden keine Horst- oder Koloniebäume festgestellt. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat für Horst- und Koloniebrüter wird nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher voraussichtlich ausgeschlossen.

- Habicht
- Mäusebussard
- Rotmilan
- Sperber

Gebäudebrüter

Der **Turmfalke** kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Die Jagd findet über freien Flächen mit niedriger oder lückiger Vegetation statt. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden, aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt.

Vom Vorhaben sind keine Gebäude betroffen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird für den folgenden Gebäudebrüter voraussichtlich ausgeschlossen.

- Turmfalke

Höhlenbrüter

Früher kam der **Gartenrotschwanz** häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2–3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird für die folgenden Höhlenbrüter ausgeschlossen, da sich im Plangebiet keine Höhlungen befinden.

- Gartenrotschwanz

Wald-, Gehölz- und Gebüschbrüter

Der **Bluthänfling** bevorzugt als typische Vogelart ländlicher Gebiete offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen mit einer samentragenden Krautschicht. In Siedlungsbereichen kommt er in Gärten, Parkanlagen und auf Friedhöfen vor. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.

Die **Waldschnepe** lebt bevorzugt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit einer gut entwickelten Strauch- und Krautschicht sowie einer weichen, stocherfähigen Humusschicht. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche; dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird für die folgenden Wald-, Gehölz- und Gebüschbrüter aufgrund fehlender Habitatsignung ausgeschlossen.

- Bluthänfling
- Waldschnepe

Offenlandarten

Die **Wachtel** lebt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen, wobei Ackerbrachen, Getreidefelder (v. a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten, besiedelt werden. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt.

Der **Wachtelkönig** besiedelt offene bis halboffene Niederungslandschaften der Fluss- und Talauen sowie Niedermoore und hochwüchsige Feuchtwiesen. Zudem ist er auch in großräumigen Ackerbaugebieten in der Hellwegbörde als Brutvogel anzutreffen. Das Nest wird in Bodenmulden an Standorten mit ausreichender Deckung angelegt.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird für die folgende Offenlandarten aufgrund fehlender Habitataignung ausgeschlossen.

- Wachtel
- Wachtelkönig

Reptilien

Die **Schlingnatter** kommt in reich strukturierten Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen vor. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünenbereiche entlang von Flüssen. Heute lebt sie vor allem in Heidegebieten und trockenen Randbereichen von Mooren. Im Bereich der Mittelgebirge befinden sich die Vorkommen vor allem in wärmebegünstigten Hanglagen, wo Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen sowie aufgelockerte steinige Waldränder besiedelt werden. Sekundär nutzt die Art auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Steinbrüche, alte Gemäuer, südexponierte Straßenböschungen und Eisenbahndämme. Einen wichtigen Ersatzlebensraum stellen die Trassen von Hochspannungsleitungen dar. Im Winter verstecken sich die Tiere meist einzeln in trockenen frostfreien Erdlöchern, Felsspalten oder in Trocken- und Lesesteinmauern. Die traditionell genutzten Winterquartiere liegen in der Regel weniger als 2 km vom übrigen Jahreslebensraum entfernt.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird für die folgende Reptilienart aufgrund fehlender Habitataignung ausgeschlossen.

- Schlingnatter

6.3.4 Zusammenfassende Betrachtung der potenziellen Konfliktarten

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes können artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die in dem Änderungsbereich potenziell anzutreffenden planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden. Darüber hinaus werden keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet, die auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene zu erheblichen Problemen führen könnten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach erst auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene erforderlich.

Potenzielle Konfliktarten, für die eine Art-für-Art Betrachtung im nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren durchgeführt werden müsste, werden nachfolgend benannt:

- Baumpieper
- Bekassine
- Braunkehlchen
- Feldlerche
- Feldschwirl
- Heidelerche
- Neuntöter
- Raubwürger
- Rebhuhn
- Schwarzkehlchen
- Turteltaube
- Wiesenpieper
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Der **Baumpieper** besiedelt lichte Wälder, Windbruch- und Waldbrandflächen, Lichtungen, Brachen, sonnige Waldränder, Heide- und Hochmoorflächen, Schonungen, Aufforstungen und Kahlschläge. Grundvoraussetzung für eine Besiedlung sind hohe Singwarten, eine reich strukturierte Krautschicht und eine geringe Deckung der Strauchschicht.

In Nordrhein-Westfalen tritt die **Bekassine** als sehr seltener Brutvogel sowie als regelmäßiger Durchzügler aus nord-östlichen Populationen auf. Charakteristische Brutgebiete sind Nasswiesen sowie Nieder-, Hoch- und Übergangsmoore, wobei sie sehr empfindlich auf Entwässerung und Nutzungsintensivierung reagiert. Mittlerweile brüten die meisten Bekassinen, als Bodenbrüter mit Bindung an Feuchtlebensräume, in Hochmoorgebieten. Das Nest wird auf feuchtem bis nassem Untergrund am Boden versteckt angelegt.

Der Lebensraum des **Braunkehlchens** sind offene, extensiv bewirtschaftete Nass- und Feuchtgrünländer, Feuchtbrachen, feuchte Hochstaudenfluren sowie Moorrandbereiche. In Nordrhein-Westfalen kommt es als seltener Brutvogel vor, hierzu gesellen sich zu den Zugzeiten auch Durchzügler aus nordöstlichen Populationen.

Der Lebensraum der **Feldlerche** ist die offene Feldflur, wobei sie reich strukturierte Äcker, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete bewohnt.

Der **Feldschwirl** ist ein Zugvogel, der in Nordrhein-Westfalen als mittelhäufiger Brutvogel auftritt. Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z. B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele).

Die Lebensräume der **Heidelerche** sind sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen. Bevorzugt werden Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder. Darüber hinaus werden auch Kahlschläge, Windwurfflächen oder trockene Waldränder besiedelt.

Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt.

Der **Raubwürger** lebt in offenen bis halboffenen, reich strukturierten Landschaften mit niedrigwüchsigen Kraut- und Grasfluren und eingestreuten Gehölzen. Geeignete Lebensräume sind ausgedehnte Moor- und Heidegebiete sowie gebüschreiche Trockenrasen und extensive Grünlandbereiche. Nach seinem Verschwinden aus der Feldflur kommt er vereinzelt auch auf Kahlschlägen und Windwurfflächen in Waldgebieten vor. Das Nest wird in Laub- oder Nadelbäumen sowie in Büschen (v. a. in Dornsträuchern) angelegt.

Der Lebensraum des **Rebhuhns** ist die offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern, wobei Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege wesentliche Habitatbestandteile darstellen, da sie hier Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung finden. Die Nester werden am Boden in Gras, Kräutern oder Hochstauden angelegt.

Der Lebensraum des **Schwarzkehlchens** sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschern, Hochstauden, struktureichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb.

Als ursprünglicher Bewohner von Steppen und Waldsteppen bevorzugt die **Turteltaube** offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschern, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene

Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das oft gut geschützte Nest wird auf Sträucher oder Bäume, seltener direkt am Boden oder Felsen angelegt.

Der Lebensraum des **Wiesenpiepers** besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z. B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt. Das Nest wird am Boden oftmals an Graben- und Wegrändern angelegt.

Der charakteristische Lebensraum des **Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings** sind extensiv genutzte, wechselfeuchte Wiesen in Fluss- und Bachtälern. Zu feuchte oder regelmäßig überflutete Standorte werden offenbar gemieden. In höheren Lagen werden auch Weg- und Straßenböschungen sowie Säume besiedelt. Voraussetzung für das Vorkommen des Bläulings ist der Große Wiesenknopf als Futter- und Eiablagepflanze sowie Kolonien von Knotenameisen (v.a. *Myrmica rubra*) für die Aufzucht der Raupen.

Für die genannten Arten besteht eine potenzielle Betroffenheit, da ihr Vorkommen im Plangebiet theoretisch anhand der Lebensraumstrukturen geeignet ist. Grundsätzlich bleiben bei der Anlage von PV-Freiflächenmodulen strukturreiche Grünlandflächen erhalten, sodass eine grundsätzliche Lebensraumeignung für die Arten weiterhin gegeben sein wird. Dennoch sind baubedingte Beeinträchtigungen sowie Störwirkungen nicht vollständig ausgeschlossen

6.4 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise

Durch die mit der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hallenberg vorbereitende Planung zum Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Grünlandflächen unterschiedlicher Nutzungsintensität sowie mit einzelnen Sträuchern werden keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Arten erwartet, da noch keine Flächeninanspruchnahme stattfindet.

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach auf dieser Planungsebene nicht durchzuführen.

Mögliche Auswirkungen konkreter Baumaßnahmen sind im späteren Baugenehmigungsverfahren zu untersuchen und ggf. entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Grundsätzlich bleiben bei der Anlage von PV-Freiflächenmodulen strukturreiche Grünlandflächen erhalten, sodass eine grundsätzliche Lebensraumeignung für die Arten weiterhin gegeben sein wird. Darüber hinaus werden keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet, die auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene zu erheblichen Problemen führen könnten.

7.0 Zusammenfassung

Die Stadt Hallenberg ist bestrebt, den Anteil an erneuerbaren Energien in ihrem Stadtgebiet zu erhöhen. Zu diesem Zweck soll im Bereich zwischen den Ortsteilen Liesen im Norden und Hallenberg im Süden auf einer Fläche von rund 5,2 ha eine Freiflächen-Photovoltaikanlage entstehen.

Da eine Freiflächen-Photovoltaikanlage kein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB darstellt, ist eine entsprechende Bauleitplanung erforderlich.

In einem ersten Schritt soll hierzu die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen und somit die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan) vorbereitet werden

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Hallenberg stellt das Plangebiet als Fläche für Wald bzw. die Landwirtschaft dar. Durch die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hallenberg wird der Bereich zukünftig als Sonderfläche „Photovoltaik“ dargestellt.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Im Rahmen der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hallenberg werden Wirkungen auf die folgenden Lebensraumtypen entstehen können:

- Laubwälder
- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Magerwiesen und -weiden
- Fettwiesen und -weiden
- Säume, Hochstaudenfluren

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für das Messtischblatt 4817 „Winterberg“, Quadrant 4 erbringt Hinweise auf 41 Arten, die als planungsrelevant gelten (drei Säugetierarten, 37 Vogelarten und eine Reptilienart). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt.

Im Rahmen der Ortsbegehung am 12. August 2022 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wurde überprüft, ob die Arten der Artenliste im Plangebiet bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Im Rahmen der Ortsbegehung ergaben sich keine Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

Zusammenfassung

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss vor der Inanspruchnahme der Vegetationsflächen durch eine umweltfachliche Baubegleitung überprüft werden, ob die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind. Sind die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel, können die Räumungsmaßnahmen der Vegetationsflächen durchgeführt werden. Sollten die Vegetationsflächen als Brutstandort genutzt werden, darf die Flächeninanspruchnahme erst nach dem Ende der Brutzeit erfolgen.

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf die zukünftig versiegelten bzw. überbauten Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis

Durch die mit der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hallenberg vorbereitende Planung zum Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Grünlandflächen unterschiedlicher Nutzungsintensität sowie mit einzelnen Sträuchern werden keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Arten erwartet, da noch keine Flächeninanspruchnahme stattfindet.

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach auf dieser Planungsebene nicht durchzuführen.

Mögliche Auswirkungen konkreter Baumaßnahmen sind im späteren Baugenehmigungsverfahren zu untersuchen und ggf. entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Grundsätzlich bleiben bei der Anlage von PV-Freiflächenmodulen strukturreiche Grünlandflächen erhalten, sodass eine grundsätzliche Lebensraumeignung für die Arten weiterhin gegeben sein wird. Darüber hinaus werden keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet, die auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene zu erheblichen Problemen führen könnten.

Warstein-Hirschberg, Dezember 2022

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Mestermann', written in a cursive style.

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

BAUER, H. G.; BEZZEL, E.; & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.

BFN (2009): Bundesamt für Naturschutz. Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. Bonn.

LANUV (2022A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp (letzter Zugriff am 27.09.2022).

LANUV (2022B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/48174> (letzter Zugriff am 27.09.2022).

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MWEBWV (2010): Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

STÜDEMANN (2022): Stadt- und Landschaftsplanung. 28. Änderung des Flächennutzungsplans Freiflächen-Photovoltaikanlage "Wäsche". Landesplanerische Abstimmung gemäß § 34 I Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW. Bad Nauheim.